



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen der Bw., vom 30. Juni 2010 und 17. Juli 2012 gegen die Bescheide des FA vom 22. Juni 2010 betreffend Einkommensteuer 2009 und 9. Juli 2012 betreffend Einkommensteuer 2011 entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

a) Einkommensteuer 2009

Das Finanzamt (FA) setzte im Einkommensteuerbescheid 2009 vom 22. Juni 2010 (Akt 2009 Seite 22ff) abweichend von der Erklärung der Berufungswerberin (Bw.) sonstige Einkünfte in Höhe von € 2.333,00 an, mit der Begründung, die Leibrentenzahlungen von Frau H würden wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 29 Abs. 1 EStG 1988 darstellen.

In der Berufung vom 30. Juni 2010 (Akt 2009 Seite 25) brachte die Bw. vor, die Leibrentenzahlungen von Frau H, vormals K, seien wie ein abgeschlossener Verkauf zu bewerten. Die Leibrente sei wie ein normaler Verkauf.

Das FA wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 28. Juli 2010 (Akt 2009 Seite 42) mit der Begründung ab, Renten seien regelmäßig wiederkehrende, auf einem einheitlichen Verpflichtungsgrund beruhende Leistungen, deren Dauer vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses, vor allem dem Tod einer Person, abhänge. Leibrenten seien von der

Lebensdauer einer oder mehrerer bestimmter Personen abhängige Leistungen. Seit Abschluss des Leibrentenvertrages vom 17. Mai 1976 würden der Bw. monatlich Leibrenten zufließen, die gemäß § 29 Z 1 EStG 1988 idF des Budgetbegleitgesetzes 2003 ab jenem Zeitpunkt steuerpflichtig seien, zu dem die Rentenzahlungen die Gegenleistung überschritten habe. Der Wert der Gegenleistung könne als Rentenbarwert festgelegt werden, der sich nach dem Alter der Person, mit deren Tod die Rente ende, bestimme. Im Fall der Bw. sei daher das 15-fache des Jahreswertes der Rente zur Berechnung des Rentenbarwertes heranzuziehen. Da dieser im Jahr 2009 bereits seit Jahren überschritten gewesen sei, trete Steuerpflicht ein. Die Leibrentenzahlungen seien als wiederkehrende Bezüge in die Einkommenssteuererklärung aufzunehmen.

Im Vorlageantrag vom 2. August 2010 (Akt 2009 Seite 43) brachte die Bw. vor, sie habe 30 Jahre mit ihrem Mann einen bekannten und beliebten [Betrieb] geführt, jede Steuer sei sofort nach Erhalt des Erlagscheines bezahlt worden. Das Ehepaar hätte nie mit dem FA Schwierigkeiten gehabt. 1988 habe das Ehepaar krankheitsbedingt in Pension gehen müssen und die Tochter habe den Betrieb weitergeführt. Seit der Ehemann 2007 gestorben sei, verfolge das FA die Bw., dauernd müsse sie bezahlen. Den Betrag der Abgabennachforderung von € 965,69 bezahle die Bw. nicht, er sei ihr zu Unrecht vorgeschrieben worden. Die Leibrentenzahlung von Frau H sei eine Kaufpreisschuld, die die Bw. monatlich erhalte und sei daher nicht steuerpflichtig. Dieses Mal wende sich die Bw. bis an die oberste Finanzbehörde.

In einem Schreiben vom 7. August 2010 (Akt 2009 Seite 44) gab die Bw. an, sie und ihr Ehemann hätten 1976 den Baugrund ohne jegliche Anzahlung auf Leibrente an Frau H verkauft. Der Ehemann der Bw. sei 2007 verstorben, jetzt bekomme die Bw. diese Kaufpreisrente monatlich weiter. Der Notar habe versichert, dass ein Leibrentenkaufvertrag wie ein normaler Kaufvertrag behandelt werde, daher nicht einkommensteuerpflichtig sei.

b) Einkommensteuer 2011

Im Einkommensteuerbescheid 2011 vom 9. Juli 2012 setzte das FA abweichend von der Erklärung der Bw. sonstige Einkünfte (wiederkehrende Bezüge) von € 7.625,00 (laut Erklärung € 585,00) an mit der Begründung, die Leibrentenzahlungen von Frau H würden wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 29 Abs. 1 EStG 1988 darstellen. Im Jahr 2011 sei die Rente mittels Abfindung abgegolten worden. Analog zur Berücksichtigung bei der Rentenzahlerin sei ein Betrag in Höhe von € 7.625,00 unter KZ 800 zu erfassen.

In der Berufung vom (Eingangsstempel) 17. Juli 2012 (Akt 2011 Seite 11) brachte die Bw. vor, sie habe von Jänner bis März 2011 von Frau H eine monatliche Zahlung von € 195,00 also € 585,00 erhalten. Ab 1. April 2011 habe die Bw. auf die Leibrente verzichtet und das

Grundbuch freigegeben. Dafür habe Frau H der Bw. eine Abfindung von € 7.000,00 bezahlt. Eine Leibrentenzahlung sei steuerfrei, da es sich um einen Kaufpreis auf Raten handle, dies sei der Bw. beim Abschluss des Leibrentenvertrages beim Notar versichert worden. Die Bw. soll nun einen Betrag von € 2.500,00 (gerundete Einkommensteuer 2011) zahlen, das könne sie nicht, da die Bw. ja nur ihre Altersrente mehr habe. Daher bitte die Bw. höflichst, die Berufung an die nächste Instanz weiterzuleiten.

Das FA wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 24. Juli 2012 mit der Begründung ab, Abfindungen von Rentenansprüchen seien steuerpflichtige Einkünfte, soweit der Rentenbarwert überschritten werde. Dieser wurde bereits vor Jahren überschritten. Abfindungen von Rentenansprüchen seien hingegen keine Einkünfte, wenn der Rentenberechtigte gemäß § 124b Z 82 EStG 1988 von der Option in die alte Rechtslage Gebrauch gemacht habe. Der Rentenempfänger könne die Option nur ausüben, wenn Einvernehmen mit dem Rentenverpflichteten nachgewiesen werde. Fehle ein solcher schriftlicher Nachweis, sei die Option ungültig. Die Optionserklärung sei mit Wirkung ab der Veranlagung 2004 bis spätestens 31. Dezember 2006 beim zuständigen Finanzamt einzubringen. Die Frist sei nicht verlängerbar. Da eine solche Optionserklärung nicht vorliege, stelle die Abfindung in Höhe von "€ 7.000,00" steuerpflichtige Einkünfte dar. Die Berufung sei daher abzuweisen gewesen.

Im Vorlageantrag vom (Eingangsstempel) 2. August 2012 (Akt 2011 Seite 12) gab die Bw. an, sie habe für Frau H das Grundbuch freigegeben und dafür einen Restkaufbetrag von € 7.000,00 bekommen. Es habe niemand die Bw. aufgeklärt, dass dieser Betrag steuerpflichtig sei. Die Bw. sei heilfroh gewesen, mit diesem Betrag ihre fälligen Erlagscheine erledigen zu können, da sie mit ihrer Rente ihre Verpflichtungen nicht immer gleich nachkommen könne.

Über die Berufungen wurde erwogen:

Mit Notariatsakt vom 17. Mai 1976 (Akt 2009 Seite 26ff) schlossen die Bw. und ihr Ehegatte mit Frau K (nunmehr H) einen Leibrentenvertrag, in dem ein Grundstück an Frau K gegen das Entgelt einer monatlichen Leibrente von wertgesicherten S 1.000,00 an die Bw. und den Ehemann, bei Ableben eines Eheteiles auf den Überlebenden, beginnend mit 1. Juni 1976 übergeben wurde.

Mit Zahlschein vom 7. März 2011 überwies Frau H € 7.040,00 an die Bw. als Abfindung für die Aufgabe des Rentenrechtes.

Nach den Angaben der Bw. ist ihr Ehemann 2007 gestorben.

Berufungsgegenständlich ist eine monatliche Leibrente, also wiederkehrende Bezüge, als Gegenleistung für die Übertragung eines Grundstückes.

§ 29 Z 1 EStG 1988 regelt die Einkommensteuerpflicht von wiederkehrenden Bezügen als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern (wie im vorliegenden Fall eines Grundstückes) wie folgt:

Die wiederkehrenden Bezüge sowie gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sind nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beträge (Renten, dauernde Lasten, gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sowie allfällige Einmalzahlungen) den Wert der Gegenleistung übersteigt.

Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, ist als Gegenwert der kapitalisierte Wert der wiederkehrenden Bezüge (§§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes) zuzüglich allfälliger Einmalzahlungen anzusetzen.

Das FA berechnete gemäß § 15 und 16 Bewertungsgesetzt den kapitalisierte Wert (Barwert) der Rente (wiederkehrender Bezug) beim Geburtsdatum der Bw. xxx 1939, Geschlecht weiblich, Bewertungsstichtag (Datum Rentenvertrag) 17. Mai 1976, Rentenhöhe € 72,67 (S 1.000,00), Anzahl der jährlichen Renten 12 (monatlich) und Datum der ersten Zahlung 1. Juni 1976 mit:

€ 14.208,58 bei einem Barwertfaktor von 16,293492.

(siehe Berechnungsblatt Akt 2009 Seite 31).

Zu beachten ist jedoch, dass laut Leibrentenvertrag vom 17. Mai 1976 die monatliche Leibrente von S 1.000,00 dem Ehepaar zu zahlen war und daher zu Lebzeiten des Ehegatten, der laut Angaben der Bw. im Jahre 2007 verstarb, der Bw. nur die Hälfte von S 500,00 zufloss.

Der gemäß § 15 und 16 Bewertungsgesetzt kapitalisierte Wert (Barwert) der Rente (wiederkehrender Bezug) beim Geburtsdatum der Bw. xxx 1939, Geschlecht weiblich, Bewertungsstichtag (Datum Rentenvertrag) 17. Mai 1976, Rentenhöhe € 36,34,67 (S 500,00), Anzahl der jährlichen Renten 12 (monatlich) und Datum der ersten Zahlung 1. Juni 1976 beträgt:

€ 7.105,27 bei einem gleichbleibenden Barwertfaktor von 16,293492.

(siehe Berechnungsblatt auf der Homepage des BMF /Service/Anwend/Steuerberech/Par16/Par16.aspx).

Im vorliegenden Fall überstieg die Summe der Rentenzahlungen an die Bw. bereits nach 16 Jahren den Wert der Gegenleistung und trat die Steuerpflicht gemäß § 29 Z 1 EStG 1988 bereits im Jahr 1992 ein. Die der Bw. im berufungsgegenständlichen Jahr 2009 zugeflossene (volle) Leibrente wurde daher zu Recht der Einkommensteuer unterzogen.

Eine mangelnde Rechtskenntnis der Steuerpflichtigen steht dem Eintritt der Steuerpflicht nicht entgegen. Falsche Rechtsauskünfte anderer Personen können nicht den Abgabenbehörden angelastet werden

Die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 ist daher abzuweisen.

Das FA weist zutreffend darauf hin, dass keine Erklärung der Bw. gemäß § 124b Z 82 EStG 1988 existiert. Die genannte Option hätte nach Aufhebung der Vorgängerbestimmung des Bewertungsgesetzes (§ 16 Abs. 2 und 3) durch den Verfassungsgerichtshof im Einvernehmen mit der Rentenverpflichteten zur Anwendung des Bewertungsgesetzes vor Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof abgegeben werden können.

Betreffend Einkommensteuer 2011 besteht gemäß § 29 Z 1 EStG 1988 auch die Steuerpflicht von Beträgen, die zur Abfindung der Renten bezahlt werden. Im vorliegenden Fall trifft dies auf die von der Rentenverpflichteten an die Bw. bezahlten € 7.040,00 zu (siehe Zahlschein von Frau H vom 7. März 2011, abgeheftet am hinteren Aktendeckel des Aktes).

	€
Einkünfte laufende Leibrente laut Erklärung Bw.	585,00
Abfindung laut Zahlschein	<u>7.040,00</u>
§ 29 Z 1 EStG 1988	7.625,00

Es ist daher auch die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2011 abzuweisen.

Wien, am 15. Oktober 2012